

Sandro Bassola  
Russenweg 19  
8008 Zürich

KR-Nr. 258/1994

An das Büro  
des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

### **"Schaffung des Rechtes der Bürger, Leib und Leben selbst aktiv zu schützen"**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, gestützt auf §§ 1, 2, 3 und 19, eine Einzelinitiative folgenden Inhaltes eingereicht:

#### **1. Antrag**

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich die Schaffung neuer Artikel und Anpassung aller betroffener Gesetze (Strafgesetz usw.) und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

Diese Initiative soll, basierend auf Art. 1 des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlages vorgetragen werden (Standesinitiative).

##### **A. Neuer Artikel in der Bundesverfassung**

"Jeder Bürger ist jederzeit und allorts berechtigt, sein Leben sowie seine körperliche Integrität selbst und aktiv zu schützen und zu verteidigen."

##### **B. Der Artikel wird mit der Annahme durch das Stimmvolk in die Bundesverfassung aufgenommen und tritt spätestens ein Jahr nach seiner Annahme in Kraft.**

#### **2. Zur Begründung**

In der Bundesverfassung werden die Rechte und die Pflichten der Bürger nur im Zusammenhang mit dem Staat geregelt. Die Rechte und Pflichten der Bürger bezüglich der Gesellschaft werden in verschiedenen Gesetzen zwar umschrieben, aber das fundamentale Recht, sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit selbst zu verteidigen und zu schützen, wird nirgends verbrieft und festgesetzt.

Das Recht, die eigene Existenz (das eigene Leben) zu schützen, ist nach Auffassung des Initianten ein Menschenrecht schlechthin.

Diese Auffassung stützen auch die Religionen. So bezog etwa Papst Joh. Paul II. Stellung dazu. Zitat: "Angegriffene haben das Recht und die Pflicht, ihre Existenz und ihre Freiheit zu verteidigen."

Auch verschiedene Bibelstellen umschreiben das Recht der Selbstverteidigung. Beispiele hierfür sind: Exodus 22:2, Matthäus 24:43. Auch der Heilige Thomas von Aquin stellte fest: "Selbstverteidigung ist das Recht des Angegriffenen, auch dann, wenn er dabei den Angreifer verletzt; dies ist die Strafe für den Angreifer."

Aber auch in anderen Religionen ist die Selbstverteidigung wohl nicht von ungefähr ein Thema.

Auch die jüdische Religion und Gesetzgebung beispielsweise stellt sich positiv zur Selbstverteidigung. So steht beispielsweise im Talmud: "Wenn jemand kommt, um dich zu töten, stehe früher auf und töte den Angreifer." Die Argumentation geht sogar noch weiter.

"Wo die Sicherheit der Nachbarn (Dritter i.w.S.) gefährdet ist, greife ein, um zu helfen, auch wenn Gewalt angewendet werden muss. Es ist Recht und Pflicht einzugreifen." Dies findet seine klarste Formulierung in der Ermahnung "Stehe nicht im Blut deines Nachbarn". Sprich: Schau nicht tatenlos zu, wie andere verletzt werden.

Man könnte entsprechende Stellen wohl in allen Religionen dieser Welt finden. Dass die jahrtausendealten Religionen diese Problematik überliefern, Zeuge davon, dass es sie immer gegeben hat und dass es sie immer geben wird.

Es ist naiv zu glauben, die Welt (die Gesellschaft i.e.S.) würde sich bessern. Sie hat es bis jetzt nicht getan und wird es wohl auch in Zukunft nicht: Die heile Welt wird es nie geben.

Es ist daher nötig, dieses Bürgerrecht an oberster Stelle in der "Rechtshierarchie" - nämlich in der Bundesverfassung - zu verankern. Dies auch, weil im Strafrecht die Notwehr dem Bürger unzureichend die Möglichkeit gibt, sich zu schützen bzw. zu verteidigen.

Sicherheit ist immer ein zentrales Thema in der Politik, und besonders in den Wahlkämpfen wird damit besonders viel argumentiert. Tatsache ist, dass die Kriminalität und die Angriffe auf Leib und Leben immer vorhanden waren und immer vorkommen werden.

Angriffe auf Leib und Leben dürften in Zukunft nach Ansicht des Initianten eher zu- als abnehmen, so dass es angezeigt ist, dagegen etwas zu tun.

Besonders Frauen sind infolge sexueller Handlungen immer wieder Opfer von Angriffen auf ihre körperliche Integrität. Nicht zu verschweigen gilt es aber alle anderen Gewalttaten, sei es nun im Zusammenhang mit Drogenkriminalität, Raub, Rassismus usw.

Es ist heute eine Illusion zu glauben, die Polizei sei noch in der Lage, den Bürger zu schützen. Schon aufgrund der mangelnden Polizeikräfte (Personal) ist die Polizei dazu gar nicht mehr in der Lage. Sie ist, und war es wohl immer, unfähig, eine Straftat im Sinne eines Angriffes auf Leib und Leben vorgängig zu verhindern. Die Polizei kann leider oft erst nach begangener Tat eingreifen bzw. handeln. Zwar kann die Polizei eine Straftat aufklären und die Täter verhaften, um sie dem Richter zuzuführen. Dies ändert aber nichts daran, dass es bereits ein Opfer bzw. eine geschädigte Person gibt.

Um das arg angeschlagene subjektive (persönliche) Sicherheitsgefühl der Bürger aufzubauen, bedarf es dringender Handlungen im juristischen Bereich.

Der Selbstschutz der Bürger ist heute viel zu restriktiv. Die juristische Handhabe seitens des Angegriffenen hat in der sogenannten "Notwehr" die einzige juristische Grundlage. Viele andere Massnahmen wie beispielsweise das Tragen von Waffen, die Anwendung von Kampfsport oder die aktive Verteidigung schlechthin sind vom Gesetzgeber nicht genügend im Sinne eines Selbstschutzes der Bürger festgelegt. Der Angreifer ist heute in der vorteilhafteren Lage. Der Bürger hat keine Möglichkeit, etwa dissuasiv sein Leben zu schützen. Der illegal handelnde Angreifer dagegen verfügt über alle Mittel. Schon das Wissen, dass das Opfer sich bei einem bewaffneten Überfall mit aller Wahrscheinlichkeit nicht wehren kann, weil es verboten ist, Waffen zu tragen, versetzt den kriminell handelnden Angreifer von Anfang an in die bessere Position. Durch das Auseinanderklaffen hinsichtlich der Angriffs- bzw. Verteidigungsmöglichkeiten wird ein Spannungsfeld der Kriminalität vom Gesetzgeber aufgebaut, das die kriminelle Handlung favorisiert.

Auch im Grossen, das heisst in der Geschichte der Kriege, wird oft ersichtlich, dass, sobald ein Gleichgewicht in Sachen Bewaffnung nicht mehr existiert, die Kriegsgefahr wächst.

Im übrigen kann man sich fragen, warum - aus der Sicht der Schweiz, die ihre Landesverteidigung ebenfalls auf die dissuasive Wirkung abstellt - dasselbe System auf der persönlichen Ebene nicht funktionieren soll. Eine konstante Anwendung der Dissuasion über alle Stufen, vom Staat bis zum Bürger, wäre eigentlich nichts Neues, es wäre lediglich die konsequente Einhaltung einer Basisphilosophie der Schweiz, welche in ihrer Wertschätzung bekanntlich immer sehr hochgehalten wurde (Freiheit, Unabhängigkeit, Sicherheit und Neutralität).

Warum also dem Bürger das verwehren, wo der Staat in der Landesverteidigung den Bürger in selber Manier und gleicher Philosophie in die Pflicht nimmt?

Kurzum: Der Bürger ist in dem Moment völlig schutzlos. Ob der Angriff in einer Tiefgarage geschieht oder ob jemand von einem Einbrecher im eigenen Heim überfallen wird, spielt keine Rolle: wenn nicht der Tatbestand der Notwehr erfüllt ist, ist das Opfer oft sogar

juristisch in der Klemme und wird wegen Körperverletzung belangt. Das Recht schützt den Bürger zuwenig.

Mit diesem neuen Bundesverfassungsartikel soll das Recht auf Verteidigung des Lebens und der körperlichen Integrität festgeschrieben werden. Verteidigung wird in diesem Sinne absichtlich als aktiv bezeichnet. Der Bürger soll in die Lage versetzt werden, für seine körperliche Integrität und sein Leben in erster Linie selbst Schutzmassnahmen treffen zu können. Damit ist der Bürger weniger hilflos und vor allem weniger auf den (nicht genügend vorhandenen) Schutz der Sicherheitskräfte angewiesen.

Der Verfassungsartikel soll aber auch hinsichtlich der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen als Grundlage dienen, um juristische Massnahmen im Bereich eines verbesserten Selbstschutzes besser ein- und durchzuführen.

Zürich, den 16. August 1994

S. Bassola